

**Satzung**  
**Sterntaler e.V**  
**(des Fördervereins Grundschule Neustädter Bucht )**

*§ 1 Name und Sitz*

Der Verein trägt den Namen Sterntaler e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in 23730 Neustadt und ist im Vereinsregister der Amtsgerichtetes Lübeck eingetragen.

*§ 2 Zweck des Vereins*

Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, die Schulen ideell und materiell zu unterstützen und zu fördern. Er will die Verbindung zwischen Eltern, Schülern und Lehrern pflegen und erhalten.

Nur dort, wo die Mittel der Schule nicht ausreichen oder wo der Etat des Schulträgers nicht eingesetzt werden darf, will er helfend eingreifen. Er möchte alles fördern, was die Schule über den Unterricht hinaus bietet und das Leben in der Schule für die Schüler bereichert.

Der Verein dient damit ausschließlich und unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck der Erziehung und Bildung im Sinne der geltenden Steuergesetze und des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

*§ 3 Mittel des Vereins*

Der Verein erwirbt seine Mittel durch

- a.) Mitgliederbeiträge
- b.) Spenden jeglicher Art

Die Förderung einer Maßnahme im Sinne von § 2 dieser Satzung wird vom Schulleiter oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder 1/3 der Mitglieder des Vereins beantragt. Bei Förderung einer Maßnahme bis zu 500,00 € entscheidet der Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung die Mittel nicht anderweitig festgelegt hat. Bei Beiträgen über 500,00 € entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Vereins- und Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütung oder sonstige

Zuwendungen aus den Mitteln der Vereins. Lediglich die tatsächlich anfallenden Kosten werden erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Angeschaffte Sachwerte gehen in das Eigentum der Schule über. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendungen des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

#### *§ 4 Mitgliedschaft*

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will, sich schriftlich zur Zahlung des Mindestbeitrages verpflichtet und wenn zumindest eines seiner Kinder die Grundschule Neustädter Bucht besucht. Die Höhe des Beitrages kann durch schriftliche Erklärung geändert werden. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Förderndes Mitglied kann darüber hinaus jede natürliche und juristische Personen werden. Fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, jedoch nicht für den Vorstand wählbar.

#### *§ 5 Auflösung des Vereins*

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Falls an dieser Versammlung nicht mindestens so viele ordentliche Mitglieder wie Vorstandsmitglieder teilnehmen, muss frühestens nach zwei Wochen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die die Auflösung des Vereins beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte folgenden gemeinnützigen Vereinen zu.

- Förderverein "Kleine Kaiser" der städtischen Kindertagesstätte Am Kaiserholz e.V.
- Förderverein „Wassergeister“ der städtischen Kindertagesstätte Am Wasserturm

## § 6 Vorstand

Zur Leitung des Geschäfts des Vereins ist der geschäftsführende Vorstand bestimmt. Davon ist ein Beisitzer Vertreter der Schule, der vom Lehrerkollegium der Schule zu wählen ist, dieser muss nicht Vereinsmitglied sein. Lehrer der Grundschule Neustädter Bucht können jedoch nicht den Posten des ersten und zweiten Vorsitzenden bekleiden. Der Schulleiter darf nicht dem Vorstand angehören.

Die Mitglieder des Vorstandes sind:

erster und zweiter Vorsitzender

ein Schriftführer

ein Rechnungsführer

und drei Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist, längstens jedoch zwei Monate nach Ablauf der Amtszeit.

Die Vereinigung von zwei Vorstandämtern in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einer Vorstandssitzung, die vom ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind, darunter aber stets der erste oder zweite Vorsitzende.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand darf nur über die Verwendung vorhandener Mittel entscheiden.

Der Schulleiter und der Vorsitzende des Schulleiternbeirates nehmen an den Vorstandssitzungen beratend teil und sind deshalb zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Sie können sich vertreten lassen.

## § 7 Rechnungsprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungen des Vereins zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören, sind aber wiederwählbar.

## § 8 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal im Schuljahr stattzufinden. Ihr obliegt insbesondere die Verwendung der Mittel, die Entgegennahme der Jahresberichtes und der Jahresrechnung, die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen eines Monats einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen es erfordern oder mindestens zehn Prozent der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich und durch Veröffentlichung in „Der Reporter“ oder den „Lübecker Nachrichten“ unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung der Frist von mindestens einer Woche einzuberufen (§26BGB)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens so viele ordentliche Mitglieder wie Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit hiernach fehlen, ist die Mitgliederversammlung sofort zu beenden. Die in der Mitgliederversammlung zu fassenden Beschlüsse sind nur dann gültig, wenn der Gegenstand auf der Tagesordnung bezeichnet ist und der Gegenstand durch die Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt wird. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder dürfen sich in der Ausübung ihrer Mitgliedsrechte durch das ebenfalls für das oder die Kinder sorgerechtigten Familienmitglied (Ehepartner; Lebensgefährte) vertreten lassen, eine schriftliche Bevollmächtigung ist vorzulegen. Generalvollmacht kann erteilt werden.

## § 9 Beurkundung der Beschlüssen

Die in der Vorstandssitzung und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsmitglied und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Jedem Vorstandsmitglied, dem Schulleiter und dem Elternbeiratsvorsitzenden ist eine Abschrift zuzuleiten.

## § 10 Änderungen der Satzung und des Vorstandes

Eine Satzungsänderung kann vom Vorstand und wenigstens 10 Mitgliedern durch schriftlichen Antrag an den Vorstand vorgeschlagen werden. Über den Antrag berät zunächst der Vorstand. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Änderungen der Satzung und des Vorstandes sind in der gesetzlichen Form gegenüber dem Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck anzuzeigen.

## § 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Kündigung mindestens einen Monat vor Schuljahresende
- wenn kein Kind des Mitglieds Schüler / in der Steinkamp Grundschule ist,  
z.B. durch Wechsel auf eine weiterführende Schule, mit Beginn des  
nächsten Schuljahres
- durch Tod
- durch Ausschluss

Im Falle einer schriftlichen Kündigung oder bei Ende der Mitgliedschaft durch den Wechsel des Kindes bleibt das Mitglied zur Zahlung des Beitrages bis zum Ende des laufenden Schuljahres verpflichtet.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Bestrebungen des Vereins und das Ansehen des Vereins schädigt oder länger als 12 Monate die Beitragszahlung unterlässt. Der Ausschluss muss vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Wird gegen den Ausschluss Einspruch erhoben, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des ausscheidenden Mitglieds dem Verein gegenüber.

§ 12 Geschäfts- und Rechnungsjahr

Geschäfts- und Rechnungsjahr ist jeweils das Schuljahr.

Neustadt den 13.06.2021